

Informationsblatt der Gemeinde Stauchitz mit den Ortsteilen Bloßwitz, Dobernitz, Dösitz, Gleina, Groptitz, Grubnitz, Hahnefeld, Ibanitz, Kalbitz, Panitz, Plotitz, Pöhsig, Prositz, Ragewitz, Seerhausen, Staucha, Stauchitz, Steudten, Stösitz, Treben, Wilschwitz

Sommerferien in der Kita „Zum Tierhäuschen“

In den Sommerferien gab es bei uns in der Kita sehr viel zu sehen, erleben und zu entdecken. Die Wochen waren in unterschiedliche Themen aufgeteilt:

- 1. Woche 18.07. bis 22.07. : Bauernhof
- 2. Woche 25.07. bis 29.07. : Farben u. Schaum
- 3. Woche 01.08. bis 05.08. : Bienen und Honig
- 4. Woche 08.08. bis 12.08. : Obst und Gemüse
- 5. Woche 15.08. bis 19.08. : Wir basteln
- 6. Woche 22.08. bis 26.08. : 4 Elemente

In der 1. Ferienwoche besuchten uns viele verschiedene Tiere. Es kamen Hühner, Enten, ein Kaninchen und sogar ein Pferd zu uns in den Kindergarten. Das war sehr aufregend und interessant. Vielen Dank an die Helfer, die dieses schöne Erlebnis ermöglichen konnten.

Wir waren ebenso in Stauchitz unterwegs, haben die Schafe besucht und die Enten auf dem Teich beobachtet. Wir haben sehr viel über die Tiere erfahren, zum Beispiel: „Was sie fressen und trinken, wo sie auf dem Bauernhof leben und noch vieles mehr.“

Die 2. Ferienwoche startete schön bunt und farbenfroh. Wir haben mit verschiedenen Materialien (zum Beispiel: mit Fit, Wasser, Farbe, einem Strohalm und ganz viel Puste) ein Seifenblasenbild entstehen lassen. Wir ließen es mit Rasierschaum regnen und zauberten einen Regenbogen.

Summ, summ, summ, Bienchen summ herum war das Thema der 3. Ferienwoche. Wir erfuhren viel Wissenswertes über die Bienen. Dass sie sehr nützliche kleine Helfer sind und leckeren Honig herstellen. Dazu besuchte uns

am 04.08. Herr Liedeke, ein echter Imker. Er erzählte uns alles über seine Bienenvölker, die Arbeit mit den Bienen und brachte uns seinen Honig zum Probieren mit. Unsere kleinen Schleckermäulchen können seinen Honig wärmstens weiterempfehlen! Gesund und munter durch Obst und Gemüse ging es in der 4. Woche weiter.

Wir lernten viele Obst- und Gemüsesorten kennen, bereiteten einen Obstsalat selber zu, verkosteten Obst mit verbundenen Augen und bastelten einen Obstkorb. Nun liegen Ferienwoche 5 und 6 noch vor uns, in denen wir wieder viel erleben werden.

Die 5. Woche steht unter dem Motto „Basteln“ und interessante Experimente zu den 4 Elementen erwarten uns in der 6. und letzten Ferienwoche. Wir sind gespannt.



Bürgerservice

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Staucha

Dienstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunde

dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr nur mit Terminabsprache

Bankverbindung

Sparkasse Meißen
 IBAN: DE41 8505 5000 3076 0004 88
 BIC: SOLADES1MEI

weitere Telefonnummern

Grundschule Ragewitz	035268 82533
Hort Ragewitz	035268 948535
Oberschule Stauchitz	035268 82219
Kindertagesstätte Stauchitz	035268 872-25
Kindertagesstätte Staucha	035268 82263

Entsorgungstermine

Restabfall:	6. und 20. September 2022
Bioabfall:	1., 8., 15., 22. und 29. September 2022
Blaue Tonne:	23. September 2022
Gelbe Tonne:	2., 16. und 30. September 2022

Mobile Schadstoffsammlung:

03.09.2022, 08:00 bis 12:00 Uhr in Groptitz, Weidaer Straße 2

Wichtig!

Liebe Anwohner,
 bringen sie gut erkennbare **Hausnummern am Haus und Namen am Briefkasten an**, denn dies kann Leben retten.
 Der gerufene Rettungsdienst verliert wertvolle Zeit bei der Suche nach Hausnummern. Schon zwei, drei Minuten können über Leben und Tod entscheidend sein.

Anzeige(n)

Ansprechpartner im Gemeindeamt

Gemeindeverwaltung Stauchitz, Sitz Staucha

Zentrale	(035268) 872-0
Bürgermeister, Herr Zschoke	872-10
Sekretariat, Frau Doant	872-10
Amtsleiter Bau- und Ordnungsverwaltung, Herr Göpel	872-44
Ordnungsamt, Frau Weixler/i.V. Frau Mayer	872-45
Bauamt, Frau Thiere	872-46
Steuern und Abgaben, Frau Huste	872-11
Buchhaltung und GTA, Frau Apostu	872-12
Kita, Lohn- und Gehalt, Öffentlichkeitsarbeit, Abwasser, Frau Woschny	872-24
Pass- und Meldestelle, Gewerbeamt, Wahlamt, Frau Bäger	872-41
Bauhof, Herr Leopold	872-0
Fax	872-69
Internet	www.stauchitz.de

GEMEINDE STAUCHITZ VERMIETET:

- 1-Raumwohnung in Stösitz, ca. 46 m²
- 2-Raumwohnung ca. 38 m² in Stauchitz, mit Aufzug

Interessenten melden sich bitte bei:
 Frau Thiere, Tel. 035268 87246

Im Notfall - 112

Immer an die 5 W-Fragen denken!

- Wo** ist es passiert?
- Wer** ruft an?
- Was** ist passiert?
- Wie** viele Betroffene?
- Warten** auf Rückfragen...



Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei:
 → Boulevardtheater Dresden
 Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

Aktuelles

**GERSTINS
„Wochen der Heimat“ –
September 2022**

Im Herbst ist das Getreide gedroschen, die Feldfrüchte sind eingebracht und die Trauben werden gelesen. Anschließend wird auf Festen ausgelassen gesungen, getanzt und gefeiert. Aus diesem Anlass ruft unser Maskottchen GERSTIN im September 2022 zum ersten Mal die „Wochen der Heimat“ aus. Entdecken und erleben Sie die „Kornkammer Sachsens“ während zahlreicher Veranstaltungen und probieren Sie die lokalen Spezialitäten.

Die Übersicht zu den Veranstaltungen auf unserer Internetseite wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Gern können Sie uns auch Ihre vom 01.09.-30.09.2022 in der Lommatzscher Pflege stattfindenden Veranstaltung unter info@lommatzscher-pflege.de melden, damit wir sie in den Veranstaltungskalender aufnehmen. Nutzen Sie die Möglichkeit, auf Ihre Veranstaltung aufmerksam zu machen und neue Besuchergruppen anzusprechen.

LOMMATZSCHER PFLEGE
Wo Werte wachsen.

FOTO WETTBEWERB 2022

Seid dabei!
Thema Fotowettbewerb
Mein Lieblingsplatz
in der Lommatzscher Pflege

FOTO WETTBEWERB 2021
Christian Pilz

FOTO WETTBEWERB 2021
Annalena Sparmann

FOTO WETTBEWERB 2021
Mirko Link

FOTO WETTBEWERB 2021
Sophia Erdmann

FOTO WETTBEWERB 2021
Bianca Maruzzo

FOTO WETTBEWERB 2021
Gregor Albrecht

**Fotografieren,
Fotos einsenden
& Preisgeld gewinnen!**

Ihre digitalen Fotos können Sie **direkt online hochladen** bis zum **1. November 2022** oder an: foto@lommatzscher-pflege.de senden. Teilnahmebedingungen und Informationen unter: www.lommatzscher-pflege.de

Veranstalter: Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020
Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat Förderstrategie, ELER Verwaltungsbehörde.

Anzeige(n)

CMYK

Aktuelles

10. Wirtschaftstag im Landkreis Meißen



Wirtschaftsförderung
Region Meißen GmbH



Im Oktober feiert der "Wirtschaftstag im Landkreis Meißen" sein 10-jähriges Jubiläum. In diesem Jahr dreht sich in Großenhain alles um den Umgang mit Umbruchsituationen und die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen.

Es sind turbulente Zeiten, die uns aktuell und auch noch in Zukunft vor große Herausforderungen stellen. Die Dynamik der Welt rührt aus ihrer Unvorhersehbarkeit. Umso wichtiger ist es, für den Umgang mit herausfordernden Situationen gerüstet zu sein. Zukunftsfähigkeit wird zu einem Synonym für Überlebensfähigkeit. Grund genug am 12. Oktober 2022 in der Remontehalle Großenhain beim „Wirtschaftstag im Landkreis Meißen“ zu diesem Thema ins Gespräch zu kommen.

Das diesjährige Motto „Wandel als elementarer Bestandteil der Unternehmenskultur“ ist aktueller denn je. Der Ukraine-Krieg, die Covid-19-Pandemie, der Klimawandel – globale Krisenherde nehmen zu und werden spürbarer. Welche Erkenntnisse lassen sich daraus ziehen und worauf kommt es an, um die Weichen für eine zukunftsfähige Unter-

nehmenskultur zu ziehen? Unternehmen, die gestärkt aus Krisen hervorgehen wollen, brauchen die Bereitschaft und Zuversicht, die Zukunft aktiv zu gestalten. Anja Förster, Autorin mehrerer SPIEGEL-Bestseller und von der Wirtschaftspresse als „Vordenkerin einer neuen Generation in Wirtschaft und Management“ bezeichnet, widmet sich in ihrem Vortrag auf dem diesjährigen Wirtschaftstag der „Anstiftung zum Andersdenken“. Ihre Leidenschaft gilt der Arbeit mit Führungskräften und ihren Teams, um sie in einem Umfeld der Digitalisierung, Disruption und tiefgreifenden Veränderung zu unterstützen. Heidrun Girz, die zweite Referentin des Tages, lenkt ihr Augenmerk auf das Thema „Zukunftsmut – die Innovationskraft von Regionen“. Die erfahrene Managerin und Visionärin entwickelt innovative Konzept und Geschäftsmodelle, arbeitet zukunftsfähige Positionierungsstrategien aus und ist Profi im ganzheitlichen Innovationsmanagement. Bei der Jubiläumsveranstaltung haben UnternehmerInnen, VertreterInnen wirtschaftsnaher Institutionen und aus dem politischen Umfeld die Möglichkeit, sich über wirtschaftliche Entwicklungen, regionale Neuigkeiten und Best Practices auszutauschen und durch Impulsvorträge vielfältige Inspirationen für Ihren unternehmerischen Alltag zu bekommen. Bei musikalischer Unterhaltung aus der Region und kulinarischen Spezialitäten ist ausreichend Raum für persönliche Gespräche zwischen den Unternehmern.

Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung ab 22.08.2022 finden Sie unter: <https://www.verknuepfe-dich.de/start-wt.html>

Der Wirtschaftstag im Landkreis Meißen hatte seine Premiere im Februar 2012. Unter der Dachmarke „Verknüpfe dich!“ findet er seitdem als jährliches Event in der Region statt. Organisiert wird das Wissens- und Netzwerkformat von der Wirtschaftsförderung Region Meißen und der Industrie- und Handelskammer Dresden, Regionalbüro Riesa.

Aus Kita, Hort und Schule

Schulanmeldung – Schuljahr 2023/24

Alle Eltern, deren Kinder **bis zum 30. Juni 2023** das 6. Lebensjahr vollenden, werden gebeten, diese an der im jeweiligen Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden, auch wenn das Kind eine andere Schule außerhalb der Gemeinde Stauchitz besuchen möchte.

Die Anmeldung in der Grundschule „Im Jahnatal“ Ragewitz erfolgt im Sekretariat, im 2. Stock zu folgenden Zeiten:

Dienstag, 06.09.2022

8:00 – 11:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Zur Anmeldung bringen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes sowie den Impfausweis des Kindes zur Überprüfung der Masernimpfung mit. Eine Vorstellung des Kindes ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen, gez. B. Sorgatz, Schulleiterin





Kindereinrichtungen und Eltern aufgepasst! Jetzt mitfunken!

Zeichenwettbewerb im DorfFunk

DIE Kommunikationszentrale der Region, auch für Kindereinrichtungen und Eltern!

- Möchtest du deine Einrichtung sichtbar machen oder euch als Eltern über eine Kindereinrichtung informieren?
- Oder sucht ihr einen datenschutzrechtlich sicheren Kanal, um euch in einer Elterngruppe oder einer Erziehergruppe auszutauschen?

Dann ist der DorfFunk genau die richtige Plattform!

Wissenswertes zum Zeichenwettbewerb:

Zeigt uns, was die Kinder in der Lommatzcher Pflege in den Ferien und im Urlaub erlebt haben. Schnappt euch Stifte oder Farben und malt euer schönstes Ferienerlebnis, als Einzelbild oder als Gruppenzeichnung eurer Kindergartengruppe, Schulklasse oder Hortgruppe.

Preis Kita-Gruppe: Kinderparty mit Popcorn, Kinderschminken & Geschenk

Preis Schulklasse/Hortgruppe: Erlebnistag im Hoffnungsschacht Scharfenberg

Preis Einzelbild: Alpakawanderung in Klipphausen für dich und deine Familie

Weitere Infos/Fragen & Antworten

Wie kann ich am Wettbewerb teilnehmen?

- Lade ganz einfach die DorfFunk App auf dein Handy über den untenstehenden Barcode und melde dich als Privatperson oder Einrichtung im DorfFunk an.
- Erstelle bis zum 28.09.2022 einen Beitrag mit deiner Zeichnung oder eurer Gruppenzeichnung, der Beitrag mit den meisten Likes in der jeweiligen Kategorie gewinnt.

Wie und wann wird der Gewinner bekannt gegeben?

- Der Gewinner wird am 30.09.2022, zum Abschluss der Wochen der Heimat in der Lommatzcher Pflege, im DorfFunk bekannt gegeben.

Du hast noch weitere Fragen?

Eure Ansprechpartnerin:

Manja Eisfeld – M&M | Mailkirschen & Marketing e.K.

Mobil: + 49 (0) 172 / 75 46 642, Fax: + 49 (0) 34 35 / 62 93 0 37

E-Mail: manja.eisfeld@mailkirschen-marketing.de

Sprechzeiten persönlich im LEADER Management Lommatzsch, donnerstags: 09:00 – 16:30 Uhr



Die Pass- und Meldestelle informiert

Geburten

Mats Ferdinand, geb. am 16.07.2022,

Eltern: Jens und Bianca Schollmeyer, Gleina

Impressum

Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt

Amtsblatt der Gemeinde Stauchitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürgermeister Dirk Zschoke, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Stauchitz OT Staucha, Telefon: 035268 8720, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister bzw. seine Vertreter oder Leiter anderer Behörden

Erste Stauchitzer Zeitung

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürgermeister Dirk Zschoke, Verantwortlich für die Informationen aus der Verwaltung: Bürgermeister, Leiter der Verwaltungsbereiche bzw. anderer kommunaler Behörden und Verbände

Verantwortlich für die Informationen aus dem Orts-geschehen: die Vereinsvorsitzenden und Einreicher der Beiträge.

Redaktion: (v.i.S.d.P.) Adriane Woschny, Telefon: 035268 872 - 24, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de

Anzahl der Exemplare/ Auflagen: 1600

Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Informationen aus dem Orts-geschehen gibt es nicht.

Herstellung, Anzeigen und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für kommunale und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Hannes Riedel, Geschäftsführer, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Internet: www.riedel-verlag.de

Die Zeitung wird kostenfrei vom Verlag am Erscheinungstag an den bekanntgegebenen Mitnahmestellen zur Entnahme bereitgestellt. Sie kann über den Verlag auch kostenfrei digital als E-Paper gelesen werden (www.riedel-verlag.de). Erscheinungsweise: monatlich. Für die Anzeigen gelten die Mediadata 2022.

Aus Kita, Hort und Schule



Jeden 2. Dienstag im Monat

Uhrzeit: 9-10Uhr

Wir freuen uns, die zukünftigen Zwerge und ihre Eltern in unserer Kita „Zwergenberg“ kennenzulernen.

Termine: 13.09.22, 11.10.22, 8.11.22, 13.12.22, 10.01.23, 14.02.23, 14.03.23, 11.04.23, 09.05.23, 13.06.23

Teilnahme kostet 1,50 Euro



Endlich wieder jeden 2. Mittwoch im Monat von 15.30 bis 16.30 Uhr

Die Teilnahme kostet 1,50€

Krabbelgruppe

Monatlicher Treff für zukünftige Kinderkrippenkinder und ihre Eltern zum Kennenlernen, Austauschen und gemeinsamen Spielen

Termine 2022: 14. September; 12. Oktober; 9. November; 14. Dezember;
2023: 11. Januar; 8. Februar; 8. März; 12. April; 10. Mai; 14. Juni



Vereine

Der Kampf um Punkte und Pokal beginnt



Die Sommerferien sind vorüber, und für die Fußballer beginnt die Saison 2022/23. Nun treten die Männer (1. Kreisklasse) sowie der Nachwuchs (A-, C-, E- [2 Mannschaften] und F-) der SV Stauchitz 47 zum Kampf um Punkte und im Pokal an. In der Ausscheidungsrunde haben die A-Junioren ein Freilos, die E-1-Junioren spielen zu Hause am 03.09. gegen Nauwalde (9:30 Uhr), die E-2-Junioren treten in Frauenhain an. Das erste Punktspiel bestreiten die Männer am 03.09., 15:00 Uhr, bei Lok Riesa.

Die Ansetzungen der Heimspiele (um Punkte):

10.09.,	09:30 Uhr	E1 gegen Weinböhla
	10:30 Uhr	C gegen Weistropf/ Klipphausen
	13:00 Uhr	A gegen Sörnewitz
	15:00 Uhr	H gegen Leuben
11.09.,	11:00 Uhr	E2 gegen Meißen08 3.
24.09.,	09:30 Uhr	E1 gegen Meißen08 1.
	10:30 Uhr	C gegen Ebersbach 2.
	13:00 Uhr	A gegen Elster-Röder 1.
25.09.,	11:00 Uhr	E2 gegen Berbisdorf

Die SV Stauchitz 47 besteht 2022 75 Jahre. Aus diesem Anlass wird am Wochenende 8./9. Oktober gefeiert. Der genaue Ablauf wird noch veröffentlicht (vgl. auch Schaukasten an der Sportlerklausur). Auf jeden Fall haben alle Mannschaften ab 09:30 Uhr Heimspiele. Alle Freunde der SV Stauchitz 47 sollten sich diesen Tag vormerken, die Sportler anfeuern, gemeinsam feiern.

Wir wünschen Spielern und Betreuern viel Erfolg. Das schönste Jubiläumsgeschenk wäre am Ende der Saison der Aufstieg der Männermannschaft in die Kreisliga.

Hellmut Richter



Der Verein „Zum Rittergut“ Staucha e. V. informiert:

Am **11.09.2022** ist zum Tag „des offenen Denkmals“ ab 13.00 Uhr die Heimatstube geöffnet.

Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

K. Wießner

Feuerwehr



Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit!



WO BLEIBST DU !!!



Du hast Interesse dann melde Dich!

WO?

Bei der Gemeindeverwaltung oder

direkt bei der Ortsfeuerwehr Staucha

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Seniorenklub Stauchitz

01.09.2022	14:00 Uhr	Sport- und Gedächtnisübungen
14.09.2022	14:00 Uhr	Gymnastik von Kopf bis Fuß
22.09.2022	14:00 Uhr	Herbstwanderung
29.09.2022	14:00 Uhr	Sport mit Band, Ball und Keule

Veranstaltungen im Seniorenklub Stösitz

01.09.2022	13:00 Uhr	Frauen treffen sich zum Klüppeln
06.09.2022	14:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
07.09.2022	14:00 Uhr	Sport, Kaffeetrinken und Rätsel raten
14.09.2022	14:00 Uhr	Spaziergang auf dem Radweg, Kaffeetrinken
20.09.2022	14:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
21.09.2022	14:00 Uhr	Heute geht es zum Oschatz-Park. Wir fahren mit 2 Autos.
22.09.2022	13:00 Uhr	Frauen treffen sich zum Klüppeln
28.09.2022	14:00 Uhr	Wir schauen uns Bilder an.

Der Seniorenclub in Stösitz macht seine nächste Fahrt nach Bad Muskau am 14.12.2022.

Bitte bei Frau Stubenrauch anmelden, Tel. 03525 5697148.

AMTSBLATT

GEMEINDE STAUCHITZ



32. Jahrgang

Nummer 8

31. August 2022

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Stauchitz (Bekanntmachungssatzung – BekS)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz am 11. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stauchitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt der Gemeinde Stauchitz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Stauchitz vollzogen
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln in folgenden Ortsteilen der Gemeinde:

1.	OT Stauchitz	Riesaer Straße 10 (Bushaltstelle)
2.		Riesaer Straße 19
3.	OT Bloßwitz	Bushaltestelle
4.	OT Dobernitz	Bushaltestelle
5.	OT Dösitz	Bushaltestelle
6.	OT Gleina	Ziegeleistraße 2
7.	OT Grubnitz	Untere Straße 14
8.	OT Hahnefeld	Jahnatalstraße 6
9.	OT Prossitz	Dorfring 4
10.	OT Ragewitz	Kreuzung Schulberg/Teichstraße
11.		Am Bahnhof 4
12.	OT Seerhausen	Dorfstraße 41
13.	OT Staucha	Zum Rittergut / Ecke Zum Stausee
14.	OT Stösitz	Stösitzer Hauptstraße 50
15.	OT Gropitz	An der Linde / Ecke Waldweg

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen. In eiligen, termingebundenen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verringert werden.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können Sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung Stauchitz in Staucha, Thomas-Müntzer-Platz 2 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staucha, den 12. Juli 2022

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Unternehmensflurbereinigung:	B 169 Naundorf
Gemeinde:	Naundorf
Gemarkungen:	Hof, Nasenberg, Raitzen, Rochzahn, Salbitz, Hohenwussen, Gastewitz, Stennschütz, Casabra, Kreina
Aktenzeichen:	220-8461.20-N11/LN
Anlage:	Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Verfahrens

In der Gemeinde Naundorf wird aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung, anlässlich des Straßenbauvorhabens „B 169, Cottbus – Plauen; Verlegung Salbitz – Riesa; 3. Bauabschnitt“ die Durchführung der Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören: **von der Gemeinde Naundorf**

• von der Gemarkung Hof

folgende Flurstücke: 1/4; 143; 144; 146; 147; 148; 150; 154; 160/1; 163/1; 166/1; 167/1; 174/1; 177/1; 178/1; 179/1; 180/1; 181/1; 182/1; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 198; 199; 199a; 199b; 199c; 199d; 199e; 200/1; 200a; 201/2; 201/4; 202/1; 203a; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 213; 216; 217; 218; 219; 219a; 220; 221/1; 221/2; 222/1; 222/2; 223/1; 223/2; 227/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229/1; 229/2; 230; 232/2; 232/3; 233/2; 233/3; 234/2; 234/3; 235/2; 235/3; 236/3; 236/4; 236/5; 236/6; 237/2; 237/3; 237/4; 237/5; 238/2; 238/3; 238/4; 239/2; 239/3; 241/2; 241/3; 243/1; 243/2; 244; 245; 246; 247; 248; 249/1; 249/2; 249/3; 249/4; 250/1; 250/2; 251; 253; 254; 255; 257; 258; 260; 261; 262; 263; 264; 266; 267; 267a; 267b; 267c; 271; 271a; 271b; 271c; 273; 274; 276; 277; 278; 278a; 279; 283; 284; 285; 286; 287; 287a; 288; 289; 291; 292; 293; 293a; 293b; 293c; 293d; 293e; 293g; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 304; 305/5; 305/6; 307/3; 308/1; 309; 310; 311; 312; 313; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 320a; 321/1; 322/1; 324; 327; 328; 329; 330; 331; 334; 334/1; 334a; 334b; 334c; 334d; 334e; 334f; 334g; 335; 336; 337a; 338; 338a; 339; 340; 342; 344; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 353a; 353b; 354; 356; 357; 360; 363; 364; 366; 367; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375/2; 375c; 379/2; 379/3; 379/4; 380/2; 380/3; 381/2; 381/3; 383/1; 383/2; 383/3; 384/1; 384/2; 384/4; 384/5; 384/6; 386/2; 386/9; 386/10; 386/31; 386/35; 386/36; 386/44; 386/47; 386/48; 386/49; 386/51; 386/56; 386/57; 386/58; 386/66; 386/67; 386/68; 386/69; 386/70; 386/73; 386/74; 386/83; 386/84; 386n; 386p; 389; 396/6; 396d; 396f; 407/1; 407/2; 407/3; 407/4; 411/1; 412/2; 413; 414/2; 415; 416/4; 416/5; 416/6; 417/2; 417/3; 417/4; 417/5; 417/6; 418/1; 418/2; 419; 420/4; 420/6; 421; 423/3; 423/7; 423/8; 425/2; 435; 436; 438; 439; 440; 441; 442; 444; 445/1; 446/1; 448/1; 449; 450a; 451a; 452; 457/1

• von der Gemarkung Nasenberg

folgende Flurstücke: 37; 40/1; 40/2; 41; 42; 43; 44; 45; 46/1; 46/2; 47; 48;

49/1; 49/2; 49/3; 50/2; 50/3; 50/4; 51/1; 51/2; 52/1; 52/2; 53/1; 53/2; 76/2; 76/3; 76/5

• von der Gemarkung Raitzen

folgende Flurstücke: 37; 38/1; 39/2; 43; 44/1; 44/2; 45; 46; 47; 48; 49/3; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58/3; 59; 61/1

• von der Gemarkung Rochzahn

folgende Flurstücke: 64; 65; 66; 70; 72; 74; 75/3; 76; 77; 78/1; 82/1; 83/1; 85; 86; 89/1; 90/1; 91/3; 91/4; 92/2; 92/3; 93/2; 93/3; 94/2; 94/3; 95/2; 95/3; 96/4; 96/5; 96/6; 96/7; 96/8; 96/9; 96/10; 97/2; 97/3; 97/4; 98; 98a; 99; 100; 103; 104; 107; 108; 109; 111/5; 113/2; 113/3; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 131; 132; 133; 134; 134a; 134b; 134c; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146/2; 146/3; 147/5; 147/13; 147/15; 148; 149; 152/2; 153/1; 154; 155/1; 155/2; 156/1; 156/2; 157; 158; 159; 164/1; 165/1; 170; 171/1; 172/1; 173; 174; 174a; 174b; 174c; 174d; 174e; 174f; 174g; 174h; 174i; 175; 176/8; 176/9; 177/4; 177/5; 178/1; 178/2; 179; 180/1; 180/2; 180/4; 180/5; 181/1; 181/2; 182/1; 182/2; 183/1; 184a; 184b; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 210; 211; 212/1; 212b; 213/1; 214; 215; 216; 217; 218

• von der Gemarkung Salbitz

folgende Flurstücke: 1/1; 1/3; 7/1; 14; 23/1; 23/2; 24; 27/3; 35/6; 36; 37; 38; 39; 40; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49/1; 50/1; 51; 52; 53; 54; 55/2; 55/3; 56/2; 56/3; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 59/16; 60/1; 60/2; 61; 62; 63; 64; 66/1; 66/2; 67/1; 67/2; 67/3; 67a; 68/2; 68/3; 68/4; 71/1; 71/2; 71/3; 73/2; 73/3; 74/2; 74/3; 75/2; 75/3; 76/2; 76/3; 78/1; 78/2; 79/1; 80/1; 81/1; 81/2; 81/5

• von der Gemarkung Hohenwussen

folgende Flurstücke: 133; 134; 135; 136; 137; 138/2

• von der Gemarkung Gastewitz

folgende Flurstücke: 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 69; 70; 71/1; 71/2; 72; 73; 75; 76

• von der Gemarkung Stennschütz

folgendes Flurstück: 107

• von der Gemarkung Casabra

folgende Flurstücke: 68; 69; 70; 71; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82/9; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 103; 104; 105; 106; 107/1; 107/2; 108; 323/1; 323/2; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353/1; 353/2; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366/1; 366/2; 367; 368; 369/2; 369/3; 370; 372; 373/1; 373/2; 374/1; 374/2; 374/3; 375/1; 375/2

• von der Gemarkung Kreina

folgende Flurstücke: 113; 115; 116; 118; 119; 119/2; 119/3; 119/4; 120; 121; 122; 123; 124; 126/2; 126/3; 126/4; 127/1; 127/2; 127/3; 127/4; 134/1; 134/2; 135; 140/1; 140/4; 140/5; 140c; 141/1; 141/2; 141/3; 141/4; 141/5; 142/1; 142/3; 143/1; 143/2; 143/3; 143/4; 143/5; 143/6; 144/1; 144/2; 145/1; 145/2; 161; 162

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Nordsachsen,

Amt für Ländliche Neuordnung, gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.142 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft B 169 Naundorf

führt und ihren Sitz in der Gemeinde Naundorf hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Je ein Abdruck des Flurbereinigungsbeschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Gemeinde Naundorf als Flurbereinigungsgemeinde und der Gemeinden Liebschützberg, Stauchitz und Ostrau sowie der Städte Oschatz, Mügeln und Riesa als angrenzende Gemeinden während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S 693) –KomBekVO.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau, als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Land-

ratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft „B 169 Naundorf“ und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gemäß Ziff. 1 der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen:

Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner- Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass der Flurbereinigungsbeschluss auch dann vollzogen werden kann, wenn er mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, in 04860 Torgau oder den Außenstellen:

Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner- Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht
Hausanschrift: Postanschrift:
Ortenburg 9 Postfach 1728
02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Hinweis nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 27 a VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen.html eingestellt.

Eilenburg, den 08. August 2022

gez. Wirsching
Amtsleiter, Amt für Ländliche Neuordnung

DS

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Flurbereinigungsbeschlusses B169 Naundorf mit Begründung und Karte

Unternehmensflurbereinigung:	B169 Naundorf
Gemeinde:	Naundorf
Aktenzeichen:	220-8461.20-N11/LN

In der Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bauamt, OT Staucha, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Stauchitz liegt ab dem 01. September 2022 zu folgenden Zeiten

montags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

der Flurbereinigungsbeschluss B169 Naundorf bestehend aus:

- I Flurbeschluss
- II Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss
- III Begründung und Karte

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stauchitz, den 31.08.2022

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, den 12. September 2022, 19:00 Uhr im Ratssaal des Gemeindeamtes in Staucha, Thomas-Müntzer-Platz 2 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Die nächste Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt erscheint am 30.09.2022
Redaktionsschluss ist der 15.09.2022

Ende Amtsblatt

Unser Tierarzt rät

Es wird teurer – die neue GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)

„Es wird teurer“ – besonders in heutiger Zeit wahrscheinlich ein Thema, das jedermann schon „zu den Ohren herauskommt“, und zu dem man nicht noch eine weitere Nachricht hören will. Dabei ist die beschlossene Neufassung der GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) nicht unmittelbar die Folge der gegenwärtigen Inflations- und Energiekrise, diese verschärft die Dringlichkeit lediglich.

2021/22 wurde im Auftrag des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) eine weitreichende Studie durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, welches den Tierärzten selbst schon länger bekannt war: Da die letzte größere Anpassung der GOT von 1999 stammt – das ist mittlerweile 23 Jahre her – reicht sie in dieser Form bereits seit längerem nicht mehr aus, eine Tierarztpraxis kostendeckend zu betreiben, nicht unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts in der Veterinärmedizin, der sich in weiten Teilen in seiner Komplexität der Humanmedizin angenähert hat, der allgemeinen Kostenentwicklung für Material, Energie und Personal, der Notwendigkeit umfassender ständiger Weiterbildungen usw. Mittlerweile ist auch in der Tiermedizin eingetreten, was jahrzehntlang nicht der Fall, ja kaum vorstellbar war: der Personalmangel, vor allem, da die Verdienstmöglichkeiten nicht das schwere Studium und den anspruchsvollen Beruf mit oft ebenso anspruchsvollen Arbeitszeiten widerspiegeln. Infolgedessen nimmt besonders bei frischen Studienabgängern das Interesse an der sog. „kurativen Tätigkeit“, nämlich als praktizierender Tierarzt zu arbeiten, deutlich ab.

Viele Absolventen beantragen nicht einmal mehr ihre Approbation (Berechtigung der Ausübung des tierärztlichen Berufes), und wandern in andere Branchen ab, alteingesessene Praxen schließen, wenn der Inhaber bzw. die Inhaberin in Rente geht ohne einen Nachfolger zu finden. Immer mehr Tierkliniken geben ihren Klinikstatus auf, um keine 24h-Bereitschaftsdienste mehr anbieten zu müssen, und es ist eine allgemeine Notdienstkrise eingetreten, da besonders die Abdeckung dieser Zeiten unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes schon seit einiger Zeit nicht mehr kostendeckend möglich ist. Um weiterhin eine einigermaßen flächendeckende Notdienstversorgung zu erhalten, wurde zuerst 2020 relativ zügig eine Gebührenerhöhung für den Notdienst in Kraft gesetzt.

Die jetzt folgende Anpassung der gesamten Gebührenordnung ist notwendig, um auch im alltäglichen Normalbetrieb weiterhin die tiermedizinische Versorgung zu bewahren. Die neue Gebührenordnung, die voraussichtlich im Oktober oder November 2022 in Kraft treten wird, wurde vollkommen überarbeitet, nicht zuletzt um den medizintechnischen Fortschritt gerecht zu werden, und die Leistungen neu einzufügen, die es in der GOT von 1999 noch nicht einmal gab. Die Preiserhöhungen der vorhandenen Leistungspositionen fallen sehr unterschiedlich aus, und liegen in manchen Fällen bei 20%, in anderen um die 50%, oder auch 100%. Was auf den ersten Blick willkürlich erscheinen mag, wurde aus der durchschnittlichen Zeit, die eine Verrichtung erfordert, und der Kostendeckung für eine Arbeitsminute (ca. 2,25€) ermittelt. All dies bezieht sich auf den sogenannten „einfachen Satz“ der Gebüh-

renordnung, welcher nicht unterschritten werden darf (dies ist weiterhin möglich in Betreuungsverträgen z.B. mit Tierschutzorganisationen u. ä.). Unverändert bleibt die Möglichkeit des Tierarztes zwischen dem 1-3fachen Satz abzurechnen (im Notdienst bis zum 4fachen), abhängig von Schwierigkeit und Aufwand, Ausstattung der Praxis, Tages-/Nachtzeit usw. Bei allem Idealismus, den jeder mitbringt, der diesen Beruf ergreift, so ist jede Tierarztpraxis und -klinik auch einem betriebswirtschaftlichen Gesetz unterworfenen Unternehmen. Was Tierbesitzer wahrscheinlich nicht so empfinden und ihnen auch nicht wirklich bewusst ist: im Verhältnis zu vergleichbaren Ländern (Italien, Frankreich, Großbritannien, Skandinavien u.v.a.) war Deutschland jahrzehntlang ein tiermedizinisches „Billiglohnland“. Dies ist in den Begriffen sich zu ändern, ja, es muss sich ändern, um weiterhin Fachkräfte im Beruf zu halten und eine flächendeckende Versorgung mit Tierarztpraxen. Die Alternative dazu haben eine zunehmende Zahl von Tierbesitzern mittlerweile zumindest zu Notdienstzeiten schon erleben müssen, wenn tiermedizinische Hilfe nur nach langem Anfahrtsweg, stundenlangem Wartezeit oder auch gelegentlich gar nicht zu finden ist.

Für viele Tierbesitzer bedeutet dies alles, dass der Abschluss einer Tierkrankenversicherung in Zukunft beinahe unumgänglich werden wird – wie es in vergleichbaren Ländern schon lange üblich ist – um für die steigenden Kosten vorzusorgen. Hier können wir nur empfehlen, sich umfassend zu informieren und etwas Zeit in Vergleiche zwischen den Anbietern zu investieren, denn die Bandbreite bei Bedingungen und Leistungen der verschiedenen Versicherungen ist sehr groß. Zuvor muss man für sich die prinzipielle Wahl treffen zwischen einer „Vollversicherung“, zu den entsprechenden Tarifen, oder zumindest einer OP-Kostenversicherung, die lediglich die (allerdings oft besonders geballten) Kosten einer „OP infolge von Krankheit oder Unfall“ absichert.

Dr. Silke Schroth, Tierärztin



Leserbriefe

Noch einmal: Der Pappmühlenteich

2018 war der Pappmühlenteich ein Biotop, in das seit Jahrzehnten Wasser floss, in dem sich Enten tummelten, über dem Libellen schwirrten. Ein Jahr später war Schluss, der Teich wurde zum Schlammloch, trocknete aus. Alle Bemühungen, die Wasserzufuhr wiederherzustellen, scheiterten aus verschiedenen, vor allem bürokratischen Gründen. 2020 teilte das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mir mit, wie vorgegangen werden soll und wer verantwortlich ist. (Schreiben vom 5. Juni 2020):

Der Zu- und Ablaufgraben und damit auch der Pappmühlenteich selbst unterliegen dem Anwendungsbereich der Wassergesetze. Der Zu- und Ablaufgraben des Pappmühlenteiches wird von der unteren Wasserbehörde als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft. Für die Gewässerunterhaltung ist daher die Gemeinde Stauchitz zuständig. Die Problematik der Speisung des in privater Hand befindlichen Pappmühlenteiches wird derzeit von der unteren Wasserbehörde Meißen intensiv bearbeitet. Die Komplexität der Belange (unter anderem Hochwasserschutz), Betroffenheiten sowie Zuständigkeiten unterschiedlicher Behörden außerhalb der Landkreisverwaltung Meißen erschwerten jedoch ein schnelles Ergebnis. So liegt der Flutgraben, an dem der Zulaufgraben zum Pappmühlenteich angebunden ist, teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen. Zudem handelt es sich beim Flutgraben um ein Gewässer erster Ordnung, für dessen Unterhaltung die Landestalsperrenverwaltung zuständig ist. Daher wurde auf Initiative der unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen im Jahre 2019 mit der oberen Wasserbehörde, der Landestalsperrenverwaltung und der

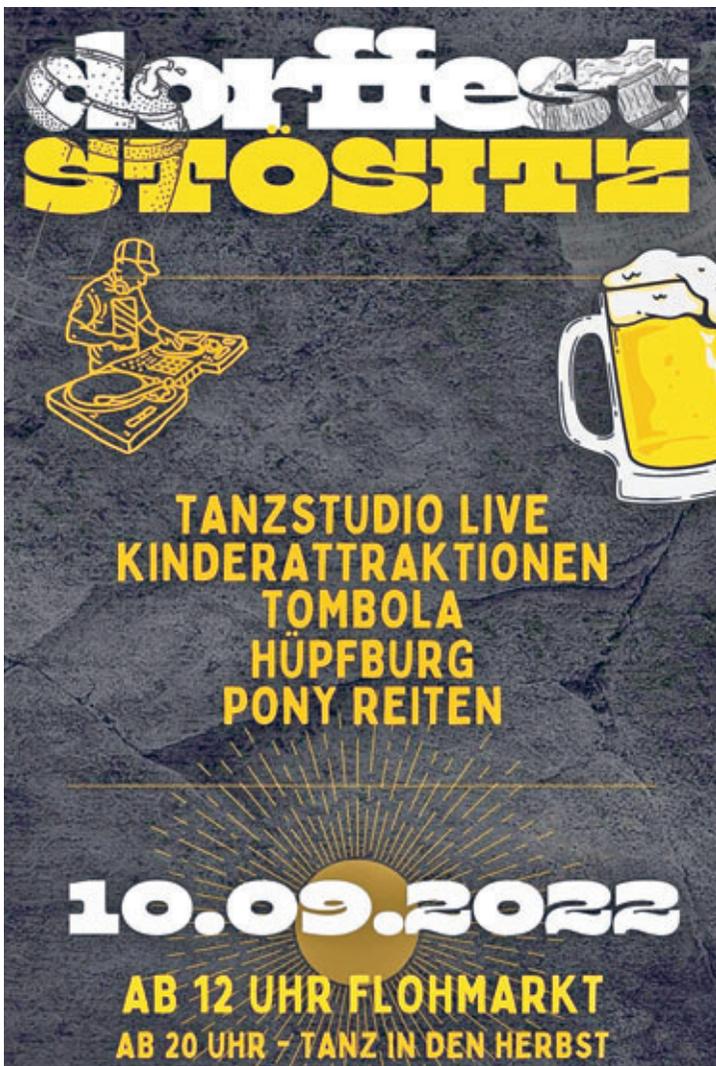
Gemeinde Stauchitz nach einer einvernehmlichen Lösung des Problems gesucht. Eine Möglichkeit für die Wiederanbindung des Gewässers wurde darin gesehen, das Zuflussrohr zum Zulaufgraben tiefer zu legen in Kombination mit einer gegebenenfalls regulierbaren beziehungsweise temporären Stauhaltung im Flutgraben. Die Umsetzung dieser Maßnahme würde grundsätzlich der Gemeinde Stauchitz obliegen. Hierfür wurde der Gemeinde von den Vertretern der oberen Wasserbehörde seinerzeit eine Antragskonferenz bei der Fördermittelbehörde zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise empfohlen. Nach den uns vorliegenden Informationen prüft die Gemeinde derzeit weitere technische Varianten, um den Wasserzu- und Wasserablauf zum Pappmühlenteich zu stabilisieren. Die Landesdirektion Sachsen wird deshalb erneut auf die Gemeinde Stauchitz zugehen und sie bei der Umsetzung dieser Thematik weiterhin aktiv unterstützen. Die Abstimmung mit der Gemeinde soll noch im Juni erfolgen. Ich gehe davon aus, dass mit diesem Vorgehen die von Ihnen geschilderten Probleme baldmöglichst einer Lösung zugeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kraus, Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

Was seit diesem Schreiben unternommen wurde, weiß ich nicht. -Also schrieb ich am 19.06.22 erneut an die Staatskanzlei. Am 15. 06. erhielt ich bereits Antwort durch den Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz. Man vermutete, ich habe damals die Antwort nicht erhalten und schickte mir den Text vom 05. 06. 20 noch einmal. Es gibt zurzeit viele Probleme (z.B. die Trockenheit), aber etwas für den Erhalt der Natur sollte schon geschehen. Denkt an die Enkel und Urenkel!

Hellmut Richter



Dorfifest
STÖSITZ

TANZSTUDIO LIVE
KINDERATTRAKTIONEN
TOMBOLA
HÜPFBURG
PONY REITEN

10.09.2022
AB 12 UHR FLOHMARKT
AB 20 UHR - TANZ IN DEN HERBST



Beats & Bockwunsch 2.0
09.09.2022
19-3 UHR

Marcapasos
Househalt
Housefreak

DORFPLATZ STÖSITZ

